



**Satzung
des
Kyffhäuser-
Landesverband-Berlin e.V.**

Satzung
des
Kyffhäuser
Landesverband Berlin e.V.

in der Fassung vom 09.05.2000

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Kyffhäuser Landesverband Berlin e.V.“, nachstehend kurz „LV“ genannt. Die LV hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der LV ist eine Untergliederung des „Kyffhäuser-Bundes e.V.“, Sitz, Wiesbaden, kurz KB genannt. Aus diesem Grunde ist die Satzung des KB für den LV und seine Untergliederungen rechtsverbindlich.
3. Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LV keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben des LV fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der LV steht auf dem Boden der Demokratie. Er bekennt sich insbesondere zu der in der Berliner Verfassung und im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung, zu den Symbolen der Bundesrepublik und zur Europäischen Völkergemeinschaft.
2. Der LV ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden. Er verfolgt auch keine nationalistischen oder militaristischen Tendenzen, sondern tritt ein für die Ziele, die dem Deutschen Volke in seiner Gesamtheit dienen.
3. Der LV hat besonders folgende Aufgaben auf gemeinnütziger Grundlage:
 - a) Pflege der Liebe und Treue zum Deutschen Vaterland.
 - b) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Fürsorge für Kriegsbeschädigte und kranke Kameraden und deren Angehörige.

- c) Mithilfe bei Auf und Ausbau von Wohlfahrtseinrichtungen für diese Zwecke und deren Erhaltung sowie Unterstützung.
- d) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
- e) Förderung der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit in den Untergliederungen des LV durch gemeinsame Veranstaltungen geselliger, kultureller und auch sportlicher Art, insbesondere des Schießsportes. Der Schießsport ist streng nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den Bestimmungen für das Sportschießen im KB durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglieder des LV sind entsprechend der Satzung des KB die diesen angehörenden Kameradschaften mit ihren Einzelmitgliedern.
2. Unmittelbare Mitglieder des LV können Vereinigungen von ehemaligen Soldaten in Berlin werden, deren Zweck und Aufgaben denen des KB entsprechen, wenn sie diese Satzung anerkennen.
3. Die Kameradschaften geben sich entsprechend dem für Berlin geltenden „Gesetz über die Vereins- und Versammlungsfreiheit“ eine Satzung, die in keiner Hinsicht der Satzung des LV und der des KB widersprechen darf.
4. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kameradschaften läuft im Geschäftsgang an den Landesverband Berlin e.V. und von diesem zum KB.
5. Ehrenmitglieder des LV und der Untergliederungen
Personen, die sich um die Bestrebungen des LV, verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des LV-Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 LV- Beitrag

1. Die Höhe des LV- Beitrages wird mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der LV- Hauptversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist monatlich zugleich mit der Stärkemeldung zu entrichten.
2. Der Vorstand ist für den pünktlichen Eingang der Beiträge verantwortlich.
3. Die Verwendung der Beiträge wird durch den vom LV-Vorstand aufzustellenden und von der Hauptversammlung zu genehmigenden Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft im LV und seinen Untergliederungen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Auflösung der Kameradschaft.
2. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende von der Kameradschaft an den LV zur Weiterleitung an den KB zu senden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) entehrende Freiheitsstrafen vorliegen
 - c) erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Organe vorliegen
 - d) sich Mitglieder durch ihr Verhalten zu den Zielen des LV in Widerspruch setzen und das Ansehen des LV sowie des KB schädigen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, auch Vorstandsmitgliedes von Kameradschaften, entscheidet der erweiterte Vorstand des LV. Vor der Entscheidung muss das betroffene Mitglied gehört werden. Im Falle des Ausschlusses von Einzelmitgliedern ist außerdem die Kameradschaft zu hören. In jedem Falle ist das auszuschließende Mitglied schriftlich zu verständigen.
5. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss ist Berufung beim Schiedsgericht des LV zulässig.
Die Berufung mit Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der LV- Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des LV kann beim Schiedsgericht des KB Berufung eingelegt werden. Alle hierzu erforderlichen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung über den LV an das Schiedsgericht des KB einzureichen.
7. Handelt es sich um Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes der Kameradschaft, so ist der erweiterte Vorstand des LV berechtigt, dieses Mitglied bis zur endgültigen Klärung des Falles zu beurlauben.
8. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB berührt wird, kann der erweiterte LV- Vorstand nach Anhören der Kameradschaft diese anweisen, ein Einzelmitglied aus den in § 6 Abs. 3 a - d genannten Gründen auszuschließen.

§ 7 Die Organe des Verbandes sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Rechnungsprüfungsausschuß
4. Die Hauptversammlung
5. Das Schiedsgericht

- Zu 1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, und zwar jeweils zwei gemeinsam, vertreten den LV im Sinne des § 26 des BGB. Diese Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung an Kameradschaftssitzungen oder Versammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen

- Zu 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1. Genannten, den Landesschießwart und 4 Beisitzern.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden auf der Jahres-Hauptversammlung des LV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In allen Ämtern ist Wiederwahl zulässig.

Wahlberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder der Vorstände zu 1. und 2.
- b) Die Delegierten der Kameradschaften, auf je angefangene 25 zählende Mitglieder (1) eine Stimme.

- Zu 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmann, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des LV nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Zu 4. Die Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung gehören mit Stimmrecht:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer
2. Der Landesschießwart
3. Die Delegierten der Kameradschaften, letztere stellen auf je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten.

Ohne Stimmrecht aber mit beratender Stimme der Rechnungsprüfungsausschuss und die Sachbearbeiter.

- Zu 5. Das Schiedsgericht
besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Die Aufgaben der Organe

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.
2. Erstattung von Auslagen erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes gemäß den Bestimmungen § 2 Absatz 3.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand untersteht die gesamte Verwaltungsarbeit, mit allen Befugnissen in Bezug auf die Mitarbeiter. Er ist berechtigt, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand:
 - a) Sachbearbeiter zu bestellen, die im Bedarfsfall an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
 - b) Mitglieder vom Amt zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuvor muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden einberufen.
5. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Tagungen Stellung zu den vom geschäftsführenden Vorstand und den vom Rechnungsprüfungsausschuss gegebenen Berichten. Er berät den Haushaltsplan und bereitet die Hauptversammlung vor. Er hat das Recht, beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, während der Wahlperiode, für den Rest derselben eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungslegung und das Kassenwesen des LV zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Bücher und Belege zur Einsichtnahme verlangen und die Kassenbestände prüfen. Er ist zu mindestens zwei Kassenprüfungen im Jahr verpflichtet. Das Prüfungsergebnis ist in schriftlicher Form von zwei Kassenprüfern unterzeichnet, dem Vorstand vorzulegen. In der Hauptversammlung stellt der Prüfungsausschuss nach seiner Berichterstattung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
7. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe Streitfälle, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu prüfen und zu schlichten. Verbindlich für seine Tätigkeit ist die Schiedsgerichtordnung des KB, dieselbe ist Bestandteil der Satzung. Gegen seine Entscheidung kann Berufung beim Schiedsgericht des KB eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.
8. Die Hauptversammlung ist Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. Eine Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung nach Bedarf oder wenn mindestens 2/5 der KK- Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes oder der Gründe fordert. Diese Hauptversammlung kann kurzfristig unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme der in § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 geregelten Fälle. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind für den gesamten LV bindend.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit.
2. Wahl eines Protokollführers.
3. Feststellung der vertretenden Stimmzahlen
4. Berichte:
 - a) Vorstand
 - b) Schatzmeister
 - c) LV-Schießwart
 - d) Rechnungsprüfungsbericht mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

5. Wahl von Mitgliedern der Vorstände und Ausschüsse sofern gemäß Satzung erforderlich.
6. Bestätigung des LV-Schießwarts 7. Genehmigung des Haushaltsplanes.
8. Beratung der vorliegenden Anträge.
Das, über den Verlauf der Hauptversammlung, zu verfassende Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geldwirtschaft des Verbandes

Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes tätigen. Die vom KB festgesetzten Bundesbeiträge und der LV- Beitrag sind von der Kameradschaft für alle Mitglieder fristgemäß direkt an den LV abzuführen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderung der Satzung in Bezug auf den Zweck des LV kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Sonstige Änderungen der Satzung kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderte Änderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 11 Auflösung bzw. Ausscheiden von Kameradschaften

Die Absicht zur Auflösung bzw. zum Ausscheiden einer Kameradschaft aus dem KB muss dem Landesverband drei Monate vor der Einberufung der für die Beschlussfassung zuständigen Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Antrag auf Auflösung bzw. Ausscheiden muss von einem Drittel aller Mitglieder gestellt und kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder angenommen werden.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss der Landesverbandsvorsitzende 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Einschreiben eingeladen werden.

Bei einer Auflösung bzw. dem Ausscheiden entscheidet die Beschlussfassende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres darf nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.

Auflösung oder Ausscheiden aus dem KB hat den Verlust folgender Rechte zur Folge:

1. Für die Kameradschaft:

Die Weiterführung der Bezeichnung Kyffhäuserkameradschaft, die Verwendung von Emblemen des KB, die Verwendung von Beitrittserklärungen und Formularen des KB sowie den Verlust des Versicherungsschutzes.

Für die Mitglieder:

Das Tragen der Abzeichen und Embleme des KB, Ansprüche auf Verleihung von Treueabzeichen und Auszeichnungen des KB und des LV sowie Verlust des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch für Einzelmitglieder, welche aus dem KB austreten oder ausgeschlossen wurden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des LV Berlin kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des LV Berlin ist das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Berlin, 09.05.2000

Der Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister